

Präventions- und Interventionskonzept  
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im



## Inhalt

Vorbemerkung .....	3
Geltungsrahmen und Wirksamkeit.....	3
Begriffsdefinition.....	3
Täterstrategien .....	4
Präventive Maßnahmen.....	4
Präambel – Positionierung und Verankerung.....	5
Benennung Ansprechpartner*in als Vertrauensperson .....	5
Eignung von RhTB-Mitarbeitenden.....	6
Ehrenkodex.....	6
Erweitertes Führungszeugnis.....	7
Vorgehensweise .....	8
Qualifizierungsmaßnahmen und Transparenz.....	8
Kinderschutz in Satzungen und Ordnungen .....	8
Lizenzentzug.....	9
Lizenzwerb.....	9
Interventionsleitfaden.....	10
Beschwerdemanagement.....	12
Risikoanalyse im RhTB.....	13
Verhaltensregeln .....	15
Anlagen.....	17
Literaturverzeichnis.....	24

## Vorbemerkung

Der Rhein Hessische Turnerbund e.V. (RhTB) ist der Fachverband für Turnen und Gymnastik, Leistungs- und Breitensport sowie Fitness und Gesundheitssport. Das Verbandsgebiet ist für die Betreuung von ca. 200 RhTB-Mitgliedsvereinen mit über 75.000 Mitgliedern in vier Regionen, Alzey, Bingen, Mainz und Worms gegliedert. Die Verwaltung der Regionen obliegt dem RhTB und wird an regionale Untergliederungen bzw. Turngaue delegiert. Der RhTB betreut die unter seinem Dach vereinten Sportarten ganzheitlich und in ihrer jeweiligen Ausprägungen als Leistungs- und Wettkampfsport, Freizeit- und Breitensport sowie als Fitness- und Gesundheitssport.

## Geltungsrahmen und Wirksamkeit

Die Präventions- und Interventionskonzepte zum Schutz vor sexualisierter sowie vor physischer und psychischer Gewalt im RhTB sind gültig im Verbandsgebiet und Verantwortungsbereich des RhTB. Die sich daraus ergebenden nachfolgenden Regelungen sind für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V. verbindlich.

## Begriffsdefinition

Der Begriff sexualisierte Gewalt beschreibt jede Form von Gewalt sowie aufgezwungene Handlungen mit sexuellem Bezug, bei der eine Machtposition oder ein Vertrauensverhältnis, entgegen dem Willen der/des Betroffenen bzw. ohne die Zustimmungsfähigkeit aufgrund von körperlicher, seelischer oder geistiger Unterlegenheit der/des Betroffenen, missbraucht wird.

### **Was ist und wo beginnt sexualisierte Gewalt?**

Sexualisierte Gewalt beinhaltet nicht nur sexuelle Gewalt mit Körperkontakt, sondern ebenfalls verbale Übergriffe durch anzügliche Bemerkungen oder sexuelle Grenzverletzung, wie beispielsweise flüchtige unangemessene Berührungen des Intimbereichs über der Kleidung.

- sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt  
*sexistische Witze; sexuell anzügliche Bemerkungen; Gesten oder Blicke; Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt*
- sexuelle Grenzverletzung  
*unangemessene Berührungen im Allgemeinen oder im Training; Missachtung oder Verletzung der Intimsphäre (z.B. in der Umkleidekabine); Ausziehen oder Exhibitionieren vor anderen; Betroffene auffordern, mit ihnen alleine zu sein*
- sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (strafrechtlich relevante Formen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – StGb §§177-184g)  
*Küsse oder sexuelle Berührungen; versuchter Sex oder Sex mit Penetration; sexueller Missbrauch*

Die Forschungsstudie „Safe Sport“ bestätigt nachweislich, dass Mädchen im Sport häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Jungen. Darüber hinaus bestätigen die Ergebnisse, dass die Mehrheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Übergriffe unter 18 Jahre alt ist.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass neben Kindern und Jugendlichen auch Erwachsene zum Kreis der Betroffenen zählen können, die eine der genannten Formen von sexueller Gewalt erfahren. Zudem kann es auch zwischen Gleichaltrigen, jeden Alters, zu grenzverletzenden Handlungen kommen. Täter\*innen kann folglich keine Altersbegrenzung zugeschrieben werden.

## Täterstrategien

In der Regel suchen sich Täter\*innen gezielte Arbeitsbereiche oder berufliche Tätigkeitsfelder, in denen sie auf einfache und unkomplizierte Weise in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen treten können. Der Sport in den Turn- und Sportvereinen gehört zweifelsohne zu einem Tätigkeitsfeld. Viele Kinder und Jugendliche verbringen ihre Freizeit im Verein, dies ermöglicht potentiellen Täter\*innen einen leichteren Zugang und die Kontaktaufnahme. Sexuelle Übergriffe kommen selten spontan vor, in den häufigsten Fällen sind sie lange geplant und vorbereitet. Zunächst bauen die Täter\*innen eine emotionale Beziehung zum Opfer auf. Dafür wenden Täter\*innen oftmals die gleichen Handlungsmuster an – sie gehen mit gezielten Strategien vor, indem sie...

- zu Kindern und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.
- sich intensiv um ihre potentiellen Opfer kümmern und ihnen emotionale Zuwendung geben.
- Übergriffe gezielt planen und immer wieder schwer erkennbare Testhandlungen durchführen. Oft wird eine Situation geschaffen, in der sie mit dem Opfer alleine bzw. ungestört sind.
- vorsätzlich versuchen, zum sozialen Umfeld des Opfers ein vertrauliches Verhältnis aufzubauen.
- einem Kind/Jugendlichen besondere sportliche Fähigkeiten zusprechen und dadurch vorgeben, bald zu den Besten des Kaders zu gehören.
- dieses Versprechen oft mit der Intensivierung von Einzeltrainings verbinden.
- dem potentiellen Opfer Ausnahmen in der Einhaltung der Regeln gewähren.
- dem Kind/Jugendlichen besondere Geschenke machen oder Wünsche erfüllen.

Täter\*innen sind häufig sehr gut in der Struktur des Tätigkeitsfelds integriert und engagiert, sie verschaffen sich gezielt das Image einer Person, der eine solche Tat nur schwer zugetraut wird. Auch wenn in vielen Fällen der Eindruck entsteht, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sexueller Missbrauch kein rein männliches Delikt ist, sondern dass auch Frauen zu Täterinnen werden.

## Präventive Maßnahmen

Grundlegendes Ziel der Prävention ist die Entwicklung einer wiederkehrenden Aufmerksamkeitskultur, die das Thema sexualisierte Gewalt enttabuisiert und besprechbar macht.

Sexualisierte Gewalt ist ein gesellschaftliches Thema, das oftmals verharmlost oder ganz verschwiegen wird. Eine transparente Gestaltung der sportlichen Aktivität des RhTB, die Entwicklung und die Weitergaben von Wissen sowie Handlungskompetenzen sollen zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Folgende präventive Maßnahmen sollen im Verbandsgebiet des RhTB umgesetzt werden:

- Präambel – Positionierung und Verankerung
- Benennung von Ansprechpartner\*innen und Vertrauenspersonen
- Eignung von RhTB-Mitarbeiter\*innen prüfen
- Qualifizierungsmaßnahmen der Verbandsmitarbeiter\*innen
- Kinderschutz in Satzungen und Ordnungen
- Lizenzentzug
- Lizenzerwerb
- Interventionsleitfaden
- Beschwerdemanagement
- Risikoanalyse
- Verhaltensregeln

## Präambel – Positionierung und Verankerung

Der RhTB verpflichtet sich jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegenzutreten. Das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Turn- und Sportvereinen hat einen hohen Stellenwert. Der RhTB verpflichtet sich, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, das Thema „Gewaltprävention“ in seinen unterschiedlichen Ausprägungen verantwortungsvoll im Verband umzusetzen und zu verankern.

Körperliche oder emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt die Gefahren gewalttätiger Übergriffe. Das Handeln aller Verantwortlichen, in den Vereinen sowie Regionen, muss daher dazu beitragen, eine Sensibilität zu schaffen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter\*innen abzuschrecken und eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens zu entwickeln, mit dem übergeordneten Ziel, Kinder und Jugendliche im Sport vor jeglichen Formen von Gewalt zu schützen.

Das Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor Gewalt im RhTB versteht sich als fortlaufendes Konzept, welches bei neuen Erkenntnissen stets aktualisiert wird. Die Schwerpunkte des Präventions- und Interventionskonzept können größtenteils auf Erwachsene übertragen werden.

Hinsichtlich der Formulierungen und Vorgehensweisen orientiert sich das Konzept am Präventionskonzept des Deutschen Turner-Bundes als auch an den Empfehlungen des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie des Sportbundes Rheinhessen.

## Benennung Ansprechpartner\*in als Vertrauensperson

Das Präsidium des Rheinheissischen Turnerbundes benennt

- Sven Schlunke  
(Geschäftsführung / 06131-9417-12 / schlunke@rhtb.de) und

- Edna Bergmann  
(Referentin Kinderturnen, Jugend- und Freizeitsport / 06131-9417-16 /  
bergmann@rhtb.de)

als männliche und weibliche Ansprechpersonen der RhTB-Geschäftsstelle in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzeptes. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Verbandshomepage des RhTB veröffentlicht.

Des Weiteren benennt das Präsidium des Rhein Hessischen Turnerbundes

- Frank Schembs  
(Präsident RhTB / schembs@rhtb.de)
- Jutta Heim  
(Vizepräsidentin RhTB / heim@rhtb.de)

als männliche und weibliche Vertrauenspersonen des RhTB-Präsidiums.

### Eignung von RhTB-Mitarbeitenden

Persönlich geeignet sind Personen bei Vorliegen entsprechender sozialer Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung.

Die fachliche Eignung ist dann gegeben, wenn diese Personen die in der Stellenbeschreibung benannten, fachlichen Voraussetzungen wie z.B. einen erforderlichen Ausbildungs- oder Studienabschluss oder eine Trainerlizenz vorweisen können. Für die persönliche Beurteilung spielt neben Bewerbungsgesprächen oder Auswahlverfahren auch die Vorlage von Zeugnissen (z.B. eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)) sowie die Bereitschaft zur Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Verhaltensregeln eine wichtige Rolle. Diese Bereitschaft signalisiert dem RhTB zusätzlich das Verständnis für die Wichtigkeit des Themas der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport.

### Ehrenkodex

(siehe Anlage 2)

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung, der Prinzipien und Wertevorstellung innerhalb der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen formuliert. Dieser bringt zum Ausdruck, dass auf das Wohlergehen geachtet und Wert auf den Schutz der dem RhTB anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gelegt wird.

Er gibt den RhTB-Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sicherheit. Weiter sollen sich die Inhalte des Ehrenkodex im Bewusstsein verankern sowie deren Aufmerksamkeit gegenüber gewalttätigen Grenzüberschreitungen erhöhen.

Der RhTB sendet durch die Vorlage des Ehrenkodex ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter\*innen, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist. Mitarbeitende im RhTB sollten Vorbilder sein, die sich mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex bereiterklären, die Arbeit mit den ihnen anvertrauten Sportler\*innen auch unter Einhaltung der Wertevorstellungen des RhTB gestalten.

Es wird der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (dsj) als Vorlage verwendet.

Alle haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich im RhTB Tätigen müssen den Ehrenkodex unterzeichnen. Der Ehrenkodex muss spätestens nach vier Jahren erneut unterzeichnet werden.

Zu diesem Personenkreis zählen:

- Mitglieder des RhTB-Hauptausschusses
  - Mitglieder des RhTB-Präsidiums
  - Mitglieder des Fachgebietsrats (Landesfachwart\*innen)
  - Mitglieder des Verbandsrats (Regionalverantwortliche jeder Region)
  - Mitglieder des Schiedsausschusses
  - Ehrenmitglieder
- Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem RhTB haben. Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mit aufgenommen.
- Honorartrainer\*innen
- Kampfrichter\*innen – Die Unterzeichnung erfolgt im Rahmen der Kampfrichterbesprechung in Verantwortung der Wettkampfleitung.
- Mitglieder der Fachgebietsausschüsse
- Mitglieder der Ausschüsse, Teams, AGs, AKs
- Referent\*innen in Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Volunteers (RhTB-Veranstaltungen)
- Personenstab, der auf Landesebene Maßnahmen durchführt oder an diesen beteiligt ist (z.B. Physiotherapeut\*innen, Fotografen bei RhTB-Veranstaltungen).

## Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) nach § 30a Abs. 1 (Bundezentralregister/BZRG) ist im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes ein sinnvoller Baustein des RhTB-Präventionsschutzkonzepts, um Gefahren zu mindern und Kinder und Jugendliche im Verband vor Gewalt zu schützen. Der RhTB stellt mit der Einsichtnahme sicher, dass einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen nicht beim RhTB tätig werden. Weiter trägt der RhTB dafür Sorge, dass Personen, die ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich im Verband tätig sind ein eFZ vorlegen, wenn...

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter der Verantwortung des RhTB erfolgen.
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden.
- dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Zur Bewertung der Tätigkeiten im Verband wurde ein eFZ Prüfschema nach § 72a SGB VIII herangezogen. Zum Personenkreis, die ein eFZ vorlegen müssen, zählen Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem RhTB und im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. diese betreuen:

- ehrenamtliche/hauptberufliche Trainer\*innen im Kinder- und Jugendbereich
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Referent\*innen in Aus- und Fortbildung (Präsenzmaßnahmen)

- hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der RhTB-Geschäftsstelle
- Mitglieder des RhTB-Präsidiums

Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mit aufgenommen. Das eFZ muss spätestens nach vier Jahren erneut vorgelegt werden und darf bei der Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate alt sein. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind Minderjährige, welche keine der genannten Tätigkeiten ausüben oder Personen, die sehr kurzfristig im Verband oder Verein einspringen.

Für Personen aus dem genannten Kreis wird auch eine Bestätigung eines Mitgliedsvereins des RhTB, in dem die Person tätig ist, akzeptiert, aus der hervorgeht, dass ein aktuelles Führungszeugnis vorliegt.

Neben der fachlichen Eignung wird durch die Vorlage des eFZ sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des RhTB strafrechtlich nicht einschlägig vorbelastet sind. Zu diesen einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen zählen folgende Einträge nach §72a SGB VIII:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Diese strafrechtlichen Delikte stehen gegen die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sodass Personen mit Vorbelastungen nicht eingestellt werden.

## Vorgehensweise

Das Verfahren sieht vor, dass der genannte Personenkreis gemäß § 30a BZRG vom RhTB eine Bestätigung dafür erhält, dass der Verband für die zukünftige Tätigkeit ein eFZ benötigt. Diese Bestätigung legt der/die RhTB-Mitarbeitende dem Einwohnermeldeamt vor, über das dann das eFZ angefordert wird. Die Kosten für das eFZ liegen derzeit bei 13 Euro und werden gegen Vorlage des Zahlungsbelegs vom RhTB erstattet. Nach Erhalt wird das eFZ vom RhTB-Mitarbeitenden dem RhTB zur Einsichtnahme vorgelegt.

## Qualifizierungsmaßnahmen und Transparenz

Die ehrenamtlichen, neben- oder hauptberuflichen Mitarbeitenden des RhTB, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert. Der RhTB legt besonderen Wert auf regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen seiner Mitarbeitenden im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Hierzu gehört die Qualifizierung von zuvor genannten Personen. Die Schulung wird alle vier Jahre erneut absolviert. So wird die Qualifizierung gleichermaßen sichergestellt.

## Kinderschutz in Satzungen und Ordnungen

Der RhTB hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbar klare Haltung zu entwickeln. Der RhTB schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.



Die folgende Passage „*der RhTB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist*“ wurde in die Satzung aufgenommen. (siehe Anlage).

## Ausschlussmöglichkeiten von Personen ohne Lizenz

Die RhTB-Satzung sieht ebenfalls Sanktionen vor (siehe Anlage 3), sollte ein Mitglied eines Organs oder Gremiums schuldhaft in grober Weise die Interessen des Rhein Hessischen Turnerbundes verletzen. Durch Beschluss des Präsidiums kann das Mitglied von seiner/m Aufgabe/Amt enthoben werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem/r Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung vor dem Schiedsgericht des RhTB möglich.

Sollte ein\*e Mitarbeiter\*in des RhTB tatverdächtig sein, so kann die Person vorläufig bis zur endgültigen Aufklärung des Tatvorwurfs freigestellt werden. Sollte sich dann der Verdacht bestätigen, so wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, da die Vorwürfe erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Das Arbeitsverhältnis sollte dabei auf keinen Fall in gegenseitigem Einverständnis beendet werden, sondern per Kündigung durch den RhTB. Eine Aufhebung in gegenseitigem Einverständnis würde die Gefahr bergen, dass Beschuldigte ihr Handeln in anderen Verbänden/Vereinen fortsetzen könnten. Dieses Risiko wird durch die Kündigung deutlich reduziert.

## Lizenzzug

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) delegiert die Zuständigkeit bei einem Lizenzzug an die Spitzenverbände. In der Ausbildungsordnung des DTB ist wiederum festgehalten, dass die vom DTB beauftragten Ausbildungsträger das Recht haben, Lizenzen zu entziehen. Dies kann erfolgen, wenn Lizenzinhaber\*innen schwerwiegend (hierzu gibt es keine nähere Definition) gegen die Satzung des Verbandes oder den Ehrenkodex verstoßen. Dementsprechend können Lizenzen, die die Landesturnverbände vergeben, auch nur von den Landesturnverbänden entzogen werden. Der RhTB hat durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem DTB verpflichtet, Lizenzen zu entziehen, sollte sich der Verdacht eines Falles sexualisierter Gewalt bestätigen (siehe Anlage).

## Lizenzwerb

Den Rahmen für den Erwerb verbandlicher Lizenzen gibt der DOSB, als Lizenzbesitzer, in seinen Rahmenrichtlinien vor und spezifiziert Teile dieser noch weiter in den Durchführungsbestimmungen. Der DTB, als Dachverband des RhTB, beschreibt aufgrund dieses Rahmens die Inhalte und Modalitäten zum Lizenzwerb. Dort sind unter anderem die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention sexualisierter Gewalt wie persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz, personen- und gruppenbezogene Inhalte oder die Methoden- und Vermittlungskompetenz integriert. Der RhTB führt zurzeit sieben Ausbildungsprofile in der verbandlichen Bildung in der ersten Lizenzstufe (Stufe C) und zwei Ausbildungsprofile in der zweiten Lizenzstufe (Stufe B) an.

Lizenzen für Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen werden nur bei Vorlage eines unterzeichneten Ehrenkodex zur ersten Lizenzstufe sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport ausgestellt.

## Interventionsleitfaden

(siehe Anlage 4)

Unter dem Begriff Intervention werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Im Falle sexualisierter Gewalt hat der DTB folgende Vorgehensweisen festgelegt:

Jeder Verdachtsfall, der an die Ansprechpersonen im RhTB herangetragen wird, unterliegt der absoluten Vertraulichkeit. Eine erste Einschätzung und Bewertung der Situation und der damit verbundenen Frage, ob im konkreten Fall der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung angezeigt ist und welche Maßnahmen daher eingeleitet werden, nehmen eine PSG-Vertrauensperson, eine PSG-Ansprechperson sowie der/die zuständige Mitarbeiter\*in (z.B. Ansprechperson im Verein) vor. Anschließend wird eine „erfahrene Fachkraft“ von einer externen Beratungsstelle hinzugezogen. Diese Fachleute sind in besonderer Weise mit den Aspekten einer Kindeswohlgefährdung und den verschiedenen Hilfsmöglichkeiten und Vorgehensweisen vertraut. Sollte eine Person verdächtig sein, so darf die Einschätzung und der Grad der Gefährdung ausschließlich durch erfahrene Fachkräfte erfolgen. Im Falle eines konkreten Verdachts nimmt der RhTB Kontakt mit folgenden Institutionen auf:

- Landessportbund Rheinland-Pfalz / Sportbund Rheinhessen
- Weißer Ring, Nummer gegen Kummer oder Zartbitter e.V.

Wendet man sich mit einer konkreten Verdachtsäußerung direkt an die Polizei, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber sollte das Opfer in jedem Fall informiert werden.

## Dokumentation

Darüber hinaus werden die Vorfälle genau dokumentiert. Dazu werden eigene und von anderen zugetragene Beobachtungen oder Gehörtes möglichst früh und wortgetreu protokolliert. Diese Notizen sind später bei der Einordnung und Bewertung der Beobachtungen sehr hilfreich. Im Falle einer späteren Bestätigung des Verdachts können sie von entscheidender Bedeutung sein. Das Gedächtnisprotokoll sieht wie folgt aus:

- Datum / Uhrzeit
- Situation / Anlass
- Beobachtung

## Verhaltensgrundsätze

Werden Vorfälle sexualisierter Gewalt wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren sowie die Ansprechpersonen des RhTB zu kontaktieren. Die Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden zeitnah und umfassend darüber informiert. Alle einzuleitenden Schritte werden vorab im Sinne transparenten Handelns mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten abgesprochen, um mögliche Folgen aufzuzeigen und eventuelle Überlastungen der Betroffenen auszuschließen. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht „über die Köpfe der Betroffenen und deren Familien hinweg“ erfolgen, denn Vorfälle sexualisierter Gewalt betreffen – wenn sie aufgedeckt werden – nicht nur die Opfer, sondern auch deren Familien. Der Schutz der Betroffenen hat grundsätzlich Vorrang vor den zu ergreifenden Maßnahmen. Grundsätzlich werden alle Personen ernst und

jeder Hinweis angenommen. Idealerweise sind die Ansprechpartner\*innen im RhTB/Verein bei konkreten Verdachtsmomenten in der Lage, die Gefährdung der Betroffenen objektiv einzuschätzen und sie durch die Einleitung von Hilfen vor weiteren Übergriffen zu schützen. Grundsätzlich sollten bei der Erkennung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung/sexualisierter Gewalt immer erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden. Durch externe Beratungsstellen wird eine fachliche Einschätzung der Situation und die davon abhängige, weitere Vorgehensweise festgelegt. Bis der Verdacht/Vorfall nicht aufgeklärt ist, sollte der Kontakt zwischen verdächtiger Tatperson und betroffener Person sofort abgebrochen und die verdächtige Person für diesen Zeitraum von der Tätigkeit im Verband/Verein freigestellt werden. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person. Der Prozess der Gefährdungseinschätzung darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Die Mitarbeitenden des RhTB haben in Verdachtsfällen nach gründlicher Prüfung des Gefährdungsrisikos die Aufgabe, die Betroffenen vor weiteren Gefahren zu schützen.

Kinderschutz fängt jedoch schon früher an als mit der Anzeige von Verdachtsmomenten. Kinder- und Jugendschutz beginnt bereits damit, dass der RhTB die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen stärkt und ihrem Alter gemäß Möglichkeiten der Partizipation bietet sowie Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen kompetent ausbildet. Auch sollten Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene immer dazu aufgefordert werden, in angemessener Form ihre Meinung zu äußern und Kritik zu üben. Eine altersgemäße und ausführliche Information zu anstehenden Entscheidungsfindungen ist Grundlage für eine Willensbildung und gelebter Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit. So leistet der Sport schon in jungen Jahren die Voraussetzungen für gelebte Demokratie und demokratische Entscheidungsprozesse und erzieht Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu mündigen und selbstbewussten Menschen.

## Wege der Rehabilitation

Ein Rehabilitierungsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn der zur Freistellung der Beschuldigten erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde. Wenn Mitarbeitende aufgrund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit freigestellt werden, bedeutet dies zunächst eine erhebliche psychische Belastung für sie, da nun die interne Aufbereitung der Vorwürfe beginnt. Die Beschuldigten erleben ein Gefühl der Hilflosigkeit, häufig sogar ein Gefühl der Ohnmacht angesichts des ungewissen Ausgangs der Prüfung der erhobenen Vorwürfe. Und genau hier muss das Rehabilitierungsverfahren ansetzen: Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu befinden, wie und in welchem Umfang ihre Rehabilitation erfolgt. Dabei sollen alle Schritte mit der Person besprochen und im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Stellt sich der Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der RhTB eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden. Im Rahmen der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften werden sämtliche Unterlagen, die zur Verdachtsabklärung gesammelt wurden, nach der Durchführung des Rehabilitationsverfahrens vollständig vernichtet und auf keinen Fall – auch nicht teilweise – in die Personalakte aufgenommen. Die Information über die Ausräumung der erhobenen Vorwürfe erhalten die Beschuldigten vom Präsidenten des RhTB. In diesem Gespräch wird auch das Einverständnis der Betroffenen zum Reha-Verfahren eingeholt. Darüber wird der

Person auch Gelegenheit gegeben, bis zu einem zweiten Gespräch über die Reha-Maßnahmen und deren Zeitpunkt zu entscheiden.

Das Rehabilitationsverfahren kann aus folgenden Bausteinen bestehen, deren Einsatz sich an den individuellen Bedürfnissen der zu Unrecht Beschuldigten orientiert:

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld der/des Betroffenen informiert und ebenfalls zu Verschwiegenheit angewiesen.
- Sollte eine Weiterbeschäftigung des zu Unrecht Beschuldigten angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden, ob dies in der gleichen Abteilung sein soll oder er/sie in einem anderen Arbeitsgebiet eingesetzt wird.
- Gegebenenfalls werden die Eltern der Sportler\*innen informiert, dass der RhTB nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung der Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen gibt. Außerdem werden die Eltern um absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf der beschuldigten Person nicht zu schädigen. Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich der RhTB entsprechende Maßnahmen gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.
- Der/die zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter\*in erhält die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten. Gleichzeitig wird der RhTB die Vorfälle intern, ggf. mit externen Fachkräften aufarbeiten. Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen und/oder deren Eltern. Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies negative Folgen haben, die wie folgt aufgelistet werden:
  - Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht Beschuldigten und dem RhTB
  - Unsicherheit bei anderen Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen oder auch weitere Mitarbeitenden des RhTB
  - lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung des/r zu Unrecht Beschuldigten
  - Möglichkeit einer weiteren Anstellung im bisherigen Beruf oder in ähnlichen Bereichen (z.B. als Trainer\*innen) verhindern
  - psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen
  - für den RhTB könnte das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt werden
  - Auch Familienmitglieder könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren.

## Beschwerdemanagement

### **Interne Anlaufstellen**

Grundsätzlich werden alle Mitteilungen vertraulich behandelt. Beim RhTB gibt es für Betroffene unterschiedliche Möglichkeiten der Beschwerde bei Verdachtsmomenten und Vorfällen sexualisierter Gewalt:

Eine Vertrauensperson fungiert als unabhängige Ansprech- und Vertrauensperson für betroffene Personen in den Kadern, Regionen und Turnvereinen im RhTB. Zudem werden innerhalb der RhTB-Geschäftsstelle eine männliche sowie eine weibliche Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt benannt. Die Ansprechpersonen stehen bei grundsätzlichen

Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt für Betroffene, Angehörige, Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen und Vereinsfunktionäre zur Verfügung. Darüber hinaus werden innerhalb des RhTB-Präsidiums eine männliche sowie eine weibliche Vertrauensperson für Prävention sexualisierter Gewalt benannt.

Die Vertrauenspersonen arbeiten eng mit den hauptamtlichen Ansprechpersonen der Prävention sexualisierter Gewalt der RhTB-Geschäftsstelle zusammen.

Weiterhin gibt es innerhalb des RhTB für den Bundesfreiwilligendienst eine Ansprechperson für alle Bundesfreiwilligen im RhTB. Diese Ansprechperson fungiert als Vertrauensperson für Bundesfreiwillige, die ihr freiwilliges Engagement beim RhTB absolvieren.

## Externe Anlaufstellen

Der RhTB kommuniziert folgende externe Anlaufstellen:

- Weißer Ring: Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen | Telefon: 06131/6007311 | Webseite: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)
- Hilfeportal sexueller Missbrauch: bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt | Telefon: 0800/2255530 | Webseite: [www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html)
- Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: Beratung per E-Mail, Chat und Telefon für betroffene Frauen | Telefon: 08000/116016 | Webseite: [www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefon-beratung.html](http://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefon-beratung.html)
- Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail | Telefon: 0800/1110333 | Webseite: [www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html](http://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html)
- Nummer gegen Kummer: Hilfe für Eltern per Telefon und E-Mail | Telefon: 0800/1110550 | Webseite: <https://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html>
- Was geht zu weit: Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen | Webseite: [www.was-geht-zu-weit.de](http://www.was-geht-zu-weit.de)

## Risikoanalyse im RhTB

Sport trägt besonders bei jungen Menschen wesentlich zum Erwerb wichtiger sozialer Kompetenzen und somit zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Im Turn- und Sportverein erleben sie Gemeinschaft bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten. Damit alle Personen dabei auch vor sexueller Gewalt geschützt sind, sollte jeder Verein prüfen, ob er die dafür notwendigen Bedingungen bereitstellt.

Hierzu sollte zunächst eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über die Gefahrenpotentiale im Verband/Verein bewusst zu werden. Dazu müssen die verbandseigenen/vereinseigenen Strukturen im Hinblick auf Faktoren überprüft und analysiert werden, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten. Die Risikoanalyse bildet somit die Grundlage für alle weiteren Präventionsmaßnahmen.

Als begünstigende Faktoren von sexualisierter Gewalt im Sport und insbesondere im Rhein Hessischen Turnerbund sind dabei unter anderem zu nennen:

- Übernachtungen im Rahmen von Lehrgängen, Wettkämpfen, Trainings und Veranstaltungen:



Im Rahmen von Kaderlehrgängen sind die Athlet\*innen untereinander meist in Doppelzimmern (geschlechtergetrennt) untergebracht. Die Athlet\*innen sind nicht gemeinsam mit ihren Trainer\*innen in einem Zimmer. Grundsätzlich gibt es RhTB-Veranstaltungen (z.B. Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen-Aus- und Fortbildungen), bei denen sich die Teilnehmer\*innen aussuchen dürfen, ob sie in einem Einzel- oder Doppelzimmer untergebracht werden möchten. Hier wird darauf geachtet, dass männliche und weibliche Teilnehmer\*innen in getrennten Zimmern schlafen. Werden Athlet\*innen z.B. zur Lizenzausbildung mitgebracht, so sind hier die Trainer\*innen nicht mit ihren Athlet\*innen in einem Zimmer untergebracht. Darüber hinaus gibt es RhTB-Veranstaltungen (z.B. RhTB-Gipfel-Workout), bei denen auch darauf geachtet wird, dass männliche und weibliche Referent\*innen nicht gemeinsam in einem Zimmer untergebracht sind.

- In vielen Sportarten ist Körperkontakt notwendig, um Sicherheit und Hilfestellungen zu geben oder die Sportart ist per se körperbetont:  
Bei einer Vielzahl der Sportarten im RhTB (z.B. Gerätturnen, Rhythmische Sportgymnastik, Aerobic, Kinderturnen) ist Körperkontakt in Form von Hilfestellungen unerlässlich. Die Hilfestellung ist ein essenzieller Bestandteil des Turnens, um Verletzungen zu vermeiden und die Sicherheit der Sportler\*innen nicht zu gefährden.
- Bei einigen Sportarten im Zuständigkeitsbereich des RhTB kann bereits spezielle Sportbekleidung einen Anstoß zur Sexualisierung bieten:  
Die Kleiderordnung ist in den Aufgabenbüchern der sportartspezifischen Wettkampfordnungen oder durch das übergeordnete Regelwerk der FIG (Code de Pointage) geregelt.  
Je nach Sportart ist es den Athlet\*innen erlaubt, Ganzkörperanzüge oder lange, enge Leggings (in der Farbe des Turnanzuges oder hautfarbig) unter dem Turnanzug zu tragen. Eine freizügige, kurze Kleidung wird jedoch aus ästhetischen Gründen überwiegend präferiert.
- In einigen Sportstätten kann durch baulich ungünstig gestaltete Umkleidekabinen und Duschen die Privatsphäre der Sportler\*innen nicht adäquat geschützt werden. Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Betreuer\*innen sind anhalten, die Privatsphäre entsprechend zu schützen.
- Aufgrund der räumlichen Enge in Fahrzeugen auf dem Weg zu Trainings, Wettkämpfen, Lehrgängen etc. können sexuelle Übergriffe begünstigt werden.
- Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen Vertrauensverhältnisse, die einseitig ausgenutzt werden können.

Um dem entgegenzuwirken müssen Mitarbeitende (z.B. Referent\*innen) entsprechende Formulare vorlegen (erweitertes Führungszeugnis) oder unterzeichnen (Ehrenkodex, Verhaltensregeln). Des Weiteren müssen RhTB-Mitarbeitende regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Neben diesen, im direkten Zusammenhang mit der Ausübung sportlicher Aktivitäten bestehenden Risikofaktoren, müssen auch die grundsätzlichen Verbandsstrukturen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt begünstigende/unterbindende Bedingungen geprüft werden:

- In vielen RhTB-Sportarten treffen sich Sportler\*innen unterschiedlichen Alters, mit unterschiedlichen Erfahrungen zum gemeinsamen Training. Durch diesen Altersunterschied sowie ein Kompetenzgefälle könnte es auch zu Machtausübung der

älteren gegenüber jüngeren Sportler\*innen kommen. Betroffene jüngere Sportler\*innen als Unterlegene in diesem Machtverhältnis, äußern diese missbräuchliche Machtausübung der Älteren ihnen gegenüber jedoch meist nicht der Vereins-/Verbandsführung. Sie befürchten, dass man ihnen nicht glaubt. Innerhalb der Kaderstruktur treffen Athlet\*innen unterschiedlichen Alters aufeinander. In welchem Kader sich ein/e Athlet\*in befindet, hängt überwiegend von der Leistung ab.

- Auch wenn sich in den letzten Jahren in der Vereins- und Verbandspolitik vieles verändert hat und als Folge auch Frauen vermehrt mit Führungsaufgaben betraut und als Übungsleiterinnen/Trainerinnen tätig sind, bekleiden meist noch Männer die Trainerposten im Spitzensport. In den Olympischen Sportarten des RhTB (Gerätturnen, Trampolinturnen und Rhythmische Sportgymnastik) gibt es ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis von Trainerinnen und Trainern in den Vereinen. Der Trainerpool von Landestrainer\*innen sowie weiteren Trainer\*innen in den Heimvereinen oder Stützpunkten ist nahezu gleichmäßig mit Frauen und Männern besetzt.
- Junge Nachwuchsleistungssportler\*innen richten ihren Alltag ausschließlich auf den Leistungssport und das Erbringen von Spitzenleistungen aus. Alle anderen Dinge werden diesem Ziel untergeordnet. Fokussiert auf diese Ziele erkennen sie unter Umständen nicht die sexualisierte Gewalt von Trainer\*innen, Berater\*innen oder Personen ihres vertrauten Umfeldes und können daher auch keine geeigneten Schutz- und Hilfsmaßnahmen holen.

Auch wenn die genannten Risikofaktoren erkannt und in angemessener Weise behoben wurden, kann die Ausübung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen nicht vollständig verhindert werden. Das übergeordnete Ziel des RhTB liegt in der Minimierung der Risikofaktoren die sexualisierte Gewalt innerhalb der Verbandsarbeit begünstigen sowie in der Entwicklung einer Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens um Kinder, Jugendliche im Sport vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Potenzielle Täter\*innen sollen durch die Schaffung dieser Strukturen abgeschreckt werden sexualisierte Gewalt auszuüben. Der RhTB und seine Vereine können durch die Sensibilisierung des Themas, durch Qualifizierung ihre Mitarbeitenden, durch Aufklärung der jungen Sportler\*innen und transparente Elternarbeit, eine gute Grundlage für den Schutz der ihnen anvertrauten Personen bieten.

## Verhaltensregeln

(siehe Anlage 5)

Basierend auf der Risikoanalyse sind Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen entwickelt worden. Die Verhaltensregeln sollen Trainer\*innen und Betreuenden Handlungssicherheit bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten geben. Sie sind also gleichermaßen eine Schutzmaßnahme für die Mitarbeitenden des RhTB wie auch für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Mitarbeitenden werden durch die Unterzeichnung der Verhaltensregeln auf ihre besondere Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen hingewiesen und daran erinnert, dass der Schutz der Jugend – neben anderen – auch ein wesentlicher Bestandteil ihrer Aufgaben ist, der im Alltag nicht vernachlässigt werden darf. Während diese Standards die Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten vor falschen Anschuldigungen schützen, sollen die Schutzbefohlenen durch die Einhaltung der Verhaltensregeln vor Übergriffen geschützt werden. Durch sie schafft der RhTB bei der Durchführung von z.B. Trainingseinheiten oder

Veranstaltungen Transparenz für alle Beteiligten. Den in der Nachwuchsförderung Aktiven zeigt er potenzielle Gefahrenbereiche für Grenzübertritte in der täglichen Arbeit auf und sensibilisiert sie darin, diese Grenzen einzuhalten. Auch durch die konsequente Umsetzung dieser Regeln bei allen Trainings- und Veranstaltungen setzt der RhTB ein klares Signal der Aufmerksamkeit an potenzielle Täter\*innen. Alle im RhTB haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen die Verhaltensregeln unterzeichnen. Die Verhaltensregeln müssen spätestens nach vier Jahren erneut unterzeichnet werden.

Zu diesem Personenkreis zählen:

- Mitglieder des RhTB-Hauptausschusses
  - Mitglieder des RhTB-Präsidiums
  - Mitglieder des Fachgebietsrats (Landesfachwart\*innen)
  - Mitglieder des Verbandsrats (Regionalverantwortliche aller Regionen)
  - Mitglieder des Schiedsausschuss
  - Ehrenmitglieder
- Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem RhTB haben. Hierzu wird ein jeweiliger Absatz in den Arbeitsvertrag mitaufgenommen.
- Honorartrainer\*innen
- Kampfrichter\*innen – Die Unterzeichnung erfolgt im Rahmen der Kampfrichterbesprechung in Verantwortung der Wettkampfleitung.
- Mitglieder der Fachgebietsausschüsse
- Mitglieder der Ausschüsse, Teams, AGs, AKs
- Referent\*innen in Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Volunteers (RhTB-Veranstaltungen)
- Personenstab, der auf Landesebene Maßnahmen durchführt oder an diesen beteiligt ist: (z.B. Physiotherapeut\*innen, Fotografen bei RhTB-Veranstaltungen).

Die RhTB-Verhaltensregeln sind in der Anlage (s. Anlage 5) zu finden.

Alle aufgezeigten Maßnahmen zur Prävention und Intervention werden in regelmäßigen Abschnitten vom Präsidium und den PSG-Ansprechpersonen evaluiert, weitentwickelt und ergänzt.

Das Prävention- und Interventionskonzept wurde am 09.11.2020 vom Präsidium beschlossen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.



Anlagen

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 2: Ehrenkodex

Anlage 3: Satzungen und Ordnungen

Anlage 4: Interventionsleitfaden

Anlage 5: RhTB-Verhaltensregeln

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

**An:**

Deutscher Turner-Bund  
z.H. Christin Herrmann  
Otto-Fleck-Schneise 8  
60528 Frankfurt  
[Christin.herrmann@tuiu.de](mailto:Christin.herrmann@tuiu.de)

09.07.2020

**Selbstverpflichtungserklärung Prävention sexualisierter Gewalt**

Landesturnverband: Rhein Hessischer Turnerbund

Name Präsident\*in/ Geschäftsführer\*in: Frank Schembs / Sven Schlunke

Hiermit verpflichten wir uns, dass wir rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegenzutreten. Wir sind insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet und fördern deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.

Mit der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung bestätigen wir, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei Fortbildungen die Inhalte des Ehrenkodex vermittelt und den Ehrenkodex von allen Übungsleitungen/Trainer\*innen unterschreiben lassen. Weiterhin sehen wir es als unsere Pflicht, bei einem Verstoß die Lizenzen zu entziehen.

Zudem bestätigen wir, dass wir grundsätzlich die in der Ausbildungsordnung des Deutschen Turner-Bundes festgeschriebenen Aspekte beachten und umsetzen.

Die unterschriebene Erklärung bitte **bis zum 31.08.2020** per Post oder Mail an Christin Herrmann ([christin.herrmann@tuiu.de](mailto:christin.herrmann@tuiu.de)) zurückschicken.



Unterschrift LTV-Präsident\*in



Unterschrift LTV-Geschäftsführer\*in



## Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anlage 3: Satzungen und Ordnungen

Auszug aus der Satzung des Rhein Hessischen Turnerbundes

§ 2 Aufgaben und Ziele, Absatz 9

Der RhTB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

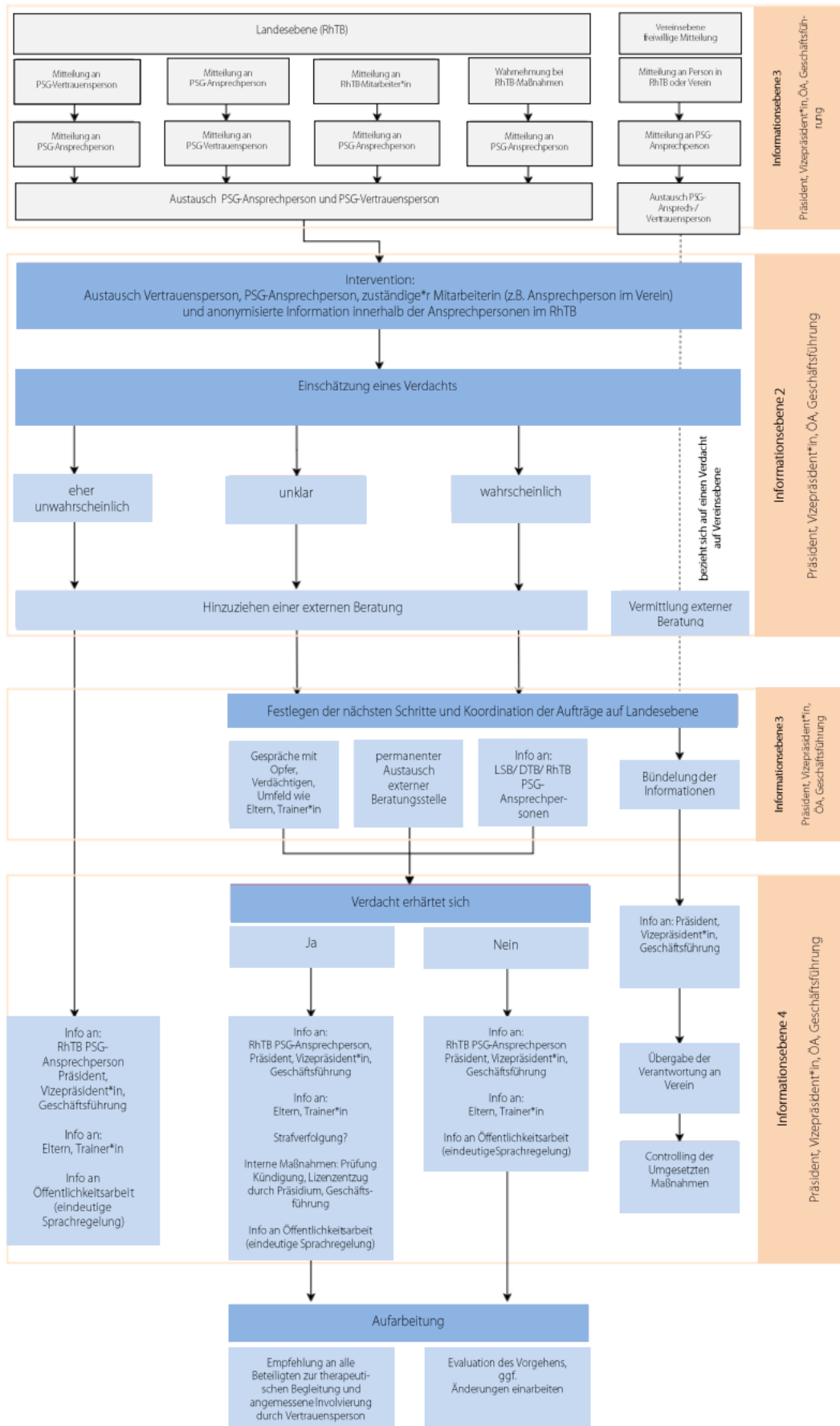
§ 5 Mitgliedschaft, Absatz 6

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des RhTB verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem RhTB ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 13 Das Präsidium, Absatz 5

Wenn ein Mitglied eines Organs oder Gremiums schuldhaft in grober Weise die Interessen des Rhein Hessischen Turnerbundes verletzt, kann er/es durch Beschluss des Präsidiums von seiner/m Aufgabe/Amt enthoben werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung vor dem Schiedsgericht des RhTB möglich.

## Anlage 4: Interventionsleitfaden



## Anlage 5: RhTB-Verhaltensregeln

Die im Verhaltensleitfaden enthaltenen Regeln sind einerseits als Schutz der mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden und in Kontakt stehenden Mitarbeitenden vor Verleumdungen und falschem Verdacht zu verstehen. Andererseits sollen sie den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutz und Sicherheit bieten. Daher werden sie von allen im RhTB haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen unterschrieben. Wir nehmen alle Personen ernst und unterstützen sie durch den Sport dabei, eine eigene und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln. Wir respektieren die sensible Lebensphase im Kindes- und Jugendalter und achten insbesondere auf die Wahrung der Kinderrechte.

Die Verhaltensregeln richten sich an den im Präventions- und Interventionskonzept sexualisierter Gewalt benannten Personenkreis bzw. in den Verhaltensregeln gezielt benannten Personen.

- Kein Kind/Jugendlicher wird zu bestimmten Übungen während des Trainings/Übungstunde gezwungen.
- In der Kommunikation werden keine sexistischen oder gewalttätigen Redewendungen und Begriffe verwendet.
- Es finden möglichst keine Einzeltrainings im Nachwuchsbereich statt. Sollte dies doch notwendig sein, so gilt das „Prinzip der offenen Tür“ oder das sogenannte „Sechs-Augen-Prinzip“. Das bedeutet, dass bei Einzeltrainings die Hallentür geöffnet bleibt oder es ist neben dem/der Trainer\*in und dem trainierenden Kind/Jugendlichen noch ein weiteres/r Kind/Jugendlicher anwesend. Einzeltrainings finden grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit den Eltern statt.
- Während der Trainingseinheiten sind immer mindestens zwei Erwachsene vor Ort. Dies ist auch im Hinblick auf die zu gewährleistende Aufsichtspflicht in der Halle notwendig (z.B. wenn ein Kind/Jugendlicher die Halle verlässt oder sich verletzt, muss sich jemand um diese Kinder/Jugendlichen kümmern. Dennoch verbleibt so noch ein weiterer Erwachsener in der Halle, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.).
- Kinder/Jugendliche erhalten für besondere sportliche Leistungen oder anderweitige Erfolge keinerlei Privatgeschenke, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeitenden abgesprochen sind.
- Das Duschen gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist nicht erlaubt. Gemeinsame Übernachtungen in einem Zimmer sind ebenfalls zu unterlassen. Die Umkleidekabinen dürfen erst dann betreten werden, wenn auf ein Klopfen/eine Anfrage hin, ob eingetreten werden darf, ein klares Signal gegeben wurde, dass eintreten werden darf.
- Kinder und Jugendliche werden auf keinen Fall mit in den Privatbereich mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person anwesend ist. Bestehende oder entstehende Privatbeziehungen zwischen Athlet\*in und Trainer\*in sollten offen kund gelegt werden.
- Körperliche Kontakte während des Trainings (z.B. um bestimmte Techniken zu erlernen) bei Wettkämpfen (z.B. um zu trösten, zu gratulieren oder zu motivieren) dürfen nicht gegen den Willen der Kinder/Jugendlichen geschehen und müssen immer pädagogisch angemessen sein.



- Es gibt keine persönlichen Geheimnisse zwischen Trainer\*innen und einzelnen Kindern/Jugendlichen. Es herrscht hier Transparenz.
- Fahrten zu Wettkämpfen/Lehrgängen werden immer von zwei Erwachsenen begleitet. Je nach teilnehmenden Kindern/Jugendlichen sollte eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei sein.
- Sollte einmal jemand von diesen allgemein verbindlichen Regeln begründet abweichen, so soll die betroffene Person vorab mindestens eine weitere mitarbeitende Person darüber informieren und seine Absicht kritisch diskutieren. Nur bei Übereinstimmung der Einschätzung beider Mitarbeitenden kann eine Ausnahme von den geltenden Prinzipien gemacht werden.
- Für alle Kinder und Jugendlichen sowie den im Präventions- und Interventionskonzept sexualisierter Gewalt benannten Personenkreis gilt bei allen Aktivitäten der Grundsatz, dass niemand einem anderen das antut, was er selbst auch ablehnt/nicht erfahren möchte.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden nicht in ehrverletzender oder herablassender Weise abgelichtet. Es werden keine Bilder veröffentlicht, durch welche die Person diskreditiert wird.
- Das Veröffentlichen und Weiterleiten von Text-, Bild- oder Videoinhalten, durch denen Kindern und Jugendlichen physisch oder psychisch Schaden zugefügt werden kann, ist in sogenannten Chat-Foren oder Messenger-Diensten wie Facebook, WhatsApp o.ä. untersagt.
- Alle Personen, die regelmäßig mit jungen Menschen zusammenarbeiten, sollten ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### Literaturverzeichnis

DTB, Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im DTB, Frankfurt 2020

LSB Rheinland Pfalz, Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Information| Prävention| Beratung, Mainz 2019.

Handlungsleitfaden für Fachverbände – informieren – beraten – vorangehen

Rulofs, B., Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Forschungsprojekt Safe Sport, Deutsche Sporthochschule Köln 2016

Internetquellen:

Handlungsleitfaden für Fachverbände – informieren – beraten – vorangehen | Webseite:  
[https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte\\_Gewalt/Handlungsleitfaden\\_Fachverbaende.pdf](https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_Fachverbaende.pdf) (abgerufen am 29.10.2020)

Konzept: Richtlinien und Qualitätsstandards zur Prävention von sexualisierter Gewalt | Webseite:

[https://www.dsj.de/fileadmin/user\\_upload/Handlungsfelder/Praevention\\_Intervention/sexualisierte\\_Gewalt/dsj-Stufenmodell\\_Richtlinien\\_u.\\_Qualitaetsstandards\\_zu\\_PSG.pdf](https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/dsj-Stufenmodell_Richtlinien_u._Qualitaetsstandards_zu_PSG.pdf) (abgerufen am 29.10.2020)

Leitfaden zur Erstellung eines Konzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport | Webseite:

[https://www.dsj.de/fileadmin/user\\_upload/Handlungsfelder/Praevention\\_Intervention/sexualisierte\\_Gewalt/VL-dsj-20180619\\_Leitfaden\\_Erstellung\\_PSG\\_Konzept.pdf](https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/VL-dsj-20180619_Leitfaden_Erstellung_PSG_Konzept.pdf) (abgerufen am 29.10.2020)